

**2. Protokollnotiz
zum Lohntarifvertrag
für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe**

I.

1. Durch die Betriebsparteien kann für die Laufzeit des Lohntarifvertrages vereinbart werden, Jahressonderzahlungen, insbesondere solche gemäß § 9 und § 12 Ziffer 9 des Rahmentarifvertrages für Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, in monatlichen Teilbeträgen durch eine Erhöhung des laufenden monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgeltes ausbezahlt zu werden. Die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen, insbesondere solcher nach § 14 Ziffer 3 des Rahmentarifvertrages für Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, bleibt hiervon unberührt.
2. Die monatlichen Teilbeträge der Jahressonderzahlungen werden, unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 5 des Rahmentarifvertrages für Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, auch im Krankheitsfalle fortbezahlt.

II.

Bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tarifvertrages auftreten, werden die Tarifvertragsparteien beraten und sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Hamburg, 18.05.2011

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**